

Managementplan

FFH-Objekt 5135-304, F27 Fledermauswochenstuben Altenberga und Zwabitz

Teilobjekt F27a: Ehemalige Spinnerei Zwabitz
4468039/5630507

Arbeitsstand Dezember 2011

Inhaltsübersicht

1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	7
1.1. Planungsanlass	7
1.2. Gesetzliche Grundlagen von Natura 2000	7
1.3. Allgemeines	9
1.3.1. Standarddatenbogen und Erhaltungsziele	9
1.3.2. Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung	10
1.3.3. FFH-Objekt	10
2. ANGABEN ZUM FFH-OBJEKT	11
2.1. Im Gebiet vorkommende Fledermausarten	11
2.2. Ökologische Erfordernisse der Fledermausarten	12
2.3. Gebietsbeschreibung	13
Quartierbereich des FFH-Objektes	13
Nahfeld des FFH-Objektes	16
Umfeld des Objektes	19
3. ANALYSE UND BEWERTUNG	22
3.1. Auswertung und Risikobewertung	22
3.2. Bewertung	23
Bewertung gem. den Vorgaben des Standarddatenbogens (EU-Schema)	23
Bewertung gemäß den „Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“	23
3.3. Bewertung durch Vergleich der Koloniesituation mit dem allgemeinen Leitbild einer Hufeisennasenwochenstubenkolonie	24
4. MAßNAHMENPLANUNG	25
4.1. Umsetzungsinstrumente	25
4.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	26
4.2.1. Entfernung von Fledermauskot	26
4.2.2. Ausbesserung bzw. Sanierung der Oberlichter des Gebäudes	27
4.2.3. Durchführung von quartierschaffenden und –verbessernden Maßnahmen in der Umgebung der ehemaligen Spinnerei Zwabitz	27
4.3. Notwendige Sicherungsmaßnahmen	27
4.3.1. Jährliche Bestandskontrolle	27
4.3.2. Feststellung und ggf. Herstellung der Nutzbarkeit des Quartiers durch Kontrolle im Frühjahr	28
4.3.3. Quartierbetreuung durch benannten Ansprechpartner	28
4.3.4. Festlegung von Nutzungsregeln mit dem Eigentümer/Nutzer	29
4.4. Notwendige sonstige Maßnahmen	29
4.4.1. Dokumentation der auf die Population wirkenden Maßnahmen	29
4.4.2. Erhebung der Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands der Kleinen Hufeisennasen gemäß den Vorgaben von SCHNITTER et al (2006).	30
4.4.3. Überprüfung der Koloniezustands gem. Leitbildschema dieses Managementplanes	30

4.4.4.	Überprüfung der Maßnahmen dieses Managementplanes auf Vollzug bzw. Änderungsbedarf.	30
4.5.	Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles führen können	31
4.5.1.	Wesentliche Änderungen im Vegetationsbestand (Hecken, Eingrünung) des Grundstückes.	31
4.6.	Zusammenfassende Kostenübersicht	31
4.7.	Erläuterungen zur Maßnahmenumsetzung	32
4.8.	Wissensdefizite	34
5.	LITERATUR/QUELLEN	35
6.	ANHANG	36

Glossar

A	Bewertungskriterium der Gebietsbeurteilung aus dem Standard-Datenbogen, Buchstabe A steht für hervorragender Wert bzw. Population (beinahe) isoliert
Anhang II FFH-RL	EU-weit gültige Liste der „Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.“
Anhang IV FFH-RL	EU-weit gültige Liste „streng zu schützender Arten von gemeinschaftlichem Interesse
B	Bewertungskriterium der Gebietsbeurteilung aus dem Standard-Datenbogen, Buchstabe B steht für guter Wert bzw. Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebietes
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), In Kraft getreten am 01. März 2010
C	Bewertungskriterium der Gebietsbeurteilung aus dem Standard-Datenbogen, Buchstabe C steht für durchschnittlicher/beschränkter Wert bzw. Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes
CEF-Maßnahme	Maßnahme zum Erhalt der „continuous ecological functionality“. Sonderform der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion einer von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang
ENL	Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 14.05.2008)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG; EU-Amtsblatt L 206/7 vom 22.07.1992
FFH-Gebiet	vgl. SAC
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung, deutsche Übersetzung des Begriffes SCI (Site of Community importance). Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet binnen sechs Jahren die SCI als besondere Schutzgebiete (SAC = Special Area of Conservation) auszuweisen.
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL

NALAP	Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 01.01.2005)
pSCI	„proposed Sites of Community Importance“. Von den Ländern erarbeitete FFH-Gebietsvorschläge für das Netz Natura 2000
SAC	Special Area of Conservation. Ehemaliges GGB/SCI, welches durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder vertragliche Vereinbarung explizit als Schutzgebiet ausgewiesen wurde. In Thüringen geschah diese Ausweisung durch Erlass der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung, so dass FFH-Gebiet ein Synonym für SAC bzw. „Besonderes Schutzgebiet“ darstellt.
SCI	vgl. GGB
SDB	Standarddatenbogen. (Formblatt zur Übermittlung von kennzeichnenden Daten eines GGB an die EU)
SPA	Special Protection Area (= „Besonderes Schutzgebiet“ im Sinne der EG-Vogelschutzrichtlinie)
ThürNatG	Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft
ThürNEzVO	Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung – ThürNEzVO, GVBl. S. 181
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
TK25	Topographische Karte im Maßstab 1:25 000
VILM Kriterien	Benannt nach dem Ort ihrer Aufstellung (der Ostseeinsel Vilm), definieren die VILM-Kriterien die bundesweit einheitliche Vorgehensweise beim bundesweiten Mausohrmonitoring
EG-VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie); EU-Amtsblatt L103/1 vom 25.04.1979

1. Einleitung und Aufgabenstellung

1.1. Planungsanlass

Mit der am 15. Juli 2008 in Kraft getretenen „Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft“ (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung – ThürNEzVO, GVBl. S. 181) wurden die in Thüringen für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 gemeldeten FFH- und EG-Vogelschutzgebiete formal unter Schutz gestellt.

In der Verordnung werden rechtlich verbindlich diejenigen Lebensräume bzw. Arten benannt, welche nach den Kriterien in den Richtlinien ausschlaggebend für die Aufnahme der einzelnen Gebiete in das Schutzgebietssystem Natura 2000 sind. In Verbindung mit den bereits im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Schutzvorschriften ist damit auch für die nicht bereits als Naturschutzgebiete etc. geschützten Gebiete der Schutz soweit konkretisiert, dass die Gebiete nach den Maßstäben des EU-Rechts formal als nach nationalem Recht geschützt gelten.

Im Rahmen des vorliegenden Managementplanes werden die Erhaltungsziele für das FFH-Objekt Thür.-Nr. F27a (DE 5135-304) konkretisiert und operationalisiert.

Die im Rahmen dieser Planung einbezogenen Personen, Institutionen und Behörden, werden im Anhang genannt.

1.2. Gesetzliche Grundlagen von Natura 2000

Natura 2000 ist die offizielle Bezeichnung für ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete, das innerhalb der Europäischen Union nach den Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) von den Mitgliedstaaten errichtet wird. Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.

Die FFH-Richtlinie und die Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) mit ihrem Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 und ihren Artenschutzbestimmungen bilden für den Naturschutz ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz. Sie dienen damit dem Ziel, den sowohl von der Europäischen Union als auch den Mitgliedstaaten in der „Konvention über biologische Vielfalt“ (CBD, Rio 1992) beschlossenen Schutz der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen umzusetzen.

Im Jahr 2001 beschlossen die EU-Mitgliedstaaten in Göteborg zudem, bis zum Jahr 2010 den weiteren Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen (sog. 2010-Ziel oder Agenda 2010). Da dieses Ziel nicht erreicht wurde, wurde 2010 auf der COP 10 der CBD in Nagoya die Biodiversitätspolitik von 2011 bis 2020 neu verhandelt und eine Naturschutzstrategie bis 2020 festgelegt. Auch die Thüringer Biodiversitätsstrategie (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/themen/naturschutz/biologische_vielfalt/tuerbiodivstrategie_textfassung.pdf, abgerufen 01.11.2011) leistet dazu ihren Beitrag.

In Deutschland wurde Natura 2000 mit der Umsetzung in nationales Recht innerhalb des Bundesnaturschutzgesetzes im April 1998 sowie mit den Novellen des BNatSchG 2002 und 2007 sowie durch das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 rechtsverbindlich.

Thüringen hat eine Natura 2000-Fläche von insgesamt ca. 272.268 ha (FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete). Das sind 16,8 % der Landesfläche Thüringens. Diese Kulisse besteht aus:

- 212 FFH-Gebieten mit einer Gesamtfläche von 161.462 ha (10,0 % der Landesfläche),
- 47 punktförmigen FFH-Objekten für den Fledermausschutz (zusammengefasst zu 35 Objekten bzw. Objektgruppen, im Sinne der FFH-Richtlinie auch FFH-Gebiete),
- 44 EG-Vogelschutzgebieten mit einer Gesamtfläche von 230.824 ha (14,3 % der Landesfläche).

12 Gebiete sind flächenidentisch sowohl FFH-Gebiet als auch EG-Vogelschutzgebiet.

Die FFH-RL konkretisiert europäisches Völkerrecht (z.B. die Berner Konvention und die Bonner Verträge) und wird ihrerseits durch Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Regelungen des Artenschutzrechtes, insbesondere der § 44 (ff) BNatSchG. Danach ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen oder gefangen zu halten, sie zu verletzen oder gar zu töten. Ihre Wohn- und Zufluchtstätten sind vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen. Eine Duldungspflicht für Fledermausquartiere kann gegenüber dem Grundstückseigentümer mit dem § 65 BNatSchG begründet werden. Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Anhang IV Arten (alle Fledermäuse) bei einem zulässigen Eingriff betroffen, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Beschädigung / Zerstörung einzelner Bruthöhlen etc. die ökologische Funktion der Lebensstätte(n) im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Alle Vorschläge/Maßnahmen in diesem Managementplan ersetzen nicht die artenschutzrechtlich notwendigen Abwägungen bzw. Genehmigungen zur Umsetzung.

1.3. Allgemeines

Der vorliegende Managementplan stellt kein abgeschlossenes Dokument dar. Um gemäß Art 1 Abs. a) FFH-RL einen günstigen Erhaltungszustand des Gebietes bzw. der Arten zu gewährleisten, bedarf es einer fortlaufenden Überprüfung der Grundlagen (z.B. Monitoring, Erfolgskontrolle, Gebietsbetreuung). Der Managementplan ist also regelmäßig fortzuschreiben und den aktuellen fachlichen Erfordernissen anzupassen. Sollten Entwicklungen oder Veränderungen festgestellt werden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen (können), so müssen die Planinhalte schnellstmöglich geprüft bzw. entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

1.3.1. Standarddatenbogen und Erhaltungsziele

Der Standarddatenbogen (im Folgenden als „SDB“ bezeichnet) stellt die offizielle Gebietsbeschreibung des FFH-Gebietes für die EU-Kommission dar. Er enthält u.a. folgende wesentlichen Angaben zum Gebiet:

Arten, die in Anhang II aufgeführt sind und ihre Beurteilung

- Die Kleine Hufeisennase mit einer Individuenzahl von $i = 310$ und die Mopsfledermaus mit einer Individuenzahl von $i = 1$ sind die einzigen aufgeführten Art für die vier zu einem Objekt zusammengeschlossenen Quartiere im Sommer. Die Mopsfledermaus ist dem Teilobjekt F27d Kirche Altenberga zuzuordnen und wird deshalb hier nicht betrachtet. Der Gesamtzustand der Kleinen Hufeisennase in den vier Quartieren im Sommer wird mit A bewertet (Population: B, Isolierung: B, Erhaltung: A).

Gebietsmerkmale

- Wochenstuben und Winterquartiere der Kl. Hufeisennase in Dachböden, Nebengebäuden und Kellern von Gutshaus, Gasthof 'Felsenkeller' und Kirche Altenberga und Dachböden der Spinnerei Zwabitz, Jagdhabitats, Satelliten- und Winterquartiere in der Nähe

Bedeutung

- Quartierkomplex aus Wochenstube der Kl. Hufeisennase (310 Tiere) und zugehörigen Winterquartieren (97 Tiere): je europaweit bedeutsam, Mutterkolonie zugehöriger Vorkommen, funktionale Bedeutung auch für pSCI 5134-301 und 5135-305

Erhaltungsziel/Aussagen zum Gebietsmanagement

- Sicherung dauerhaft günstiger Bedingungen für die vorkommenden Fledermausarten durch Erhaltung wesentlicher Quartiereigenschaften und Teilhabitate der Umgebung

Auswertet wurde der Standarddatenbogen mit dem Datenstand vom Mai 2004 (Fortschreibung März 2008).

1.3.2. Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung

Standarddatenbogen und ThürNEzVO sind in weiten Teilen deckungsgleich, haben jedoch unterschiedliche Rechtsqualitäten. Der Standarddatenbogen dient dem Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaat und der EU-Kommission. Er hat damit Verbindlichkeit für die Behörden des Freistaates und ist somit u.a. bei Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen. Die ThürNEzVO bindet darüber hinaus jedermann und untersetzt so das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG gegenüber Dritten.

Angaben aus der ThürNEzVO

- Erhaltungsziel: Art Kleine Hufeisennase und Mopsfledermaus

1.3.3. FFH-Objekt

Im Gegensatz zu den flächenscharf begrenzten FFH-Gebieten sind die so genannten FFH-Objekte, an welche die gleichen gesetzlichen Anforderungen wie an die Gebiete zu stellen sind, vom Freistaat Thüringen als (flächenlose) Punkte gemeldet worden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die ökologischen Erfordernisse, die im Gesetz mit dem Begriff „Habitat der Arten“ umschrieben werden, über das benannte Objekt hinausgehen.

Nachfolgende Schutzkonzeption kann nicht die Bedürfnisse anderer Verfahrensbereiche (z.B. Eingriffsplanung, Bauleitplanung) abdecken. Kommunale und andere Planungsträger müssen zur Verbesserung der notwendigen Rechtssicherheit ihrer Planungen die notwendigen ergänzenden Abklärungen vornehmen.

2. Angaben zum FFH-Objekt

2.1. Im Gebiet vorkommende Fledermausarten

Im Gebiet ist die Kleine Hufeisennase nachgewiesen. Bezüglich der Biologie dieser Art ist Folgendes anzumerken:

Die Kleine Hufeisennase ist eine der kleinsten heimischen Fledermäuse. Die Bestände der Art erlebten in der Mitte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts einen gravierenden Einbruch. Die Ursachen hierfür waren vielfältig, wie z.B. die Uniformierung der Landschaft, Nutzungsintensivierung der Lebensräume, Einbringen toxischer Substanzen in den Naturhaushalt, Quartiervernichtung sowie Beunruhigung der sensiblen Art in ihren Quartieren. In den letzten 15 Jahren ist wieder ein Populationswachstum zu beobachten, so dass derzeit bundesweit der Bestand auf wenige tausend Tiere geschätzt wird.

In Thüringen lebt mit ca. 2.500 Kleine Hufeisennasen der größte Teil der deutschen Population und es sind ca. 50 Wochenstubenkolonien bekannt. Da Deutschland nur noch einen kleinen Anteil am Areal der Art hat und alle Verbreitungseinseln in Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt voneinander isoliert sind, kommt der Thüringer Population die wesentliche Aufgabe des Bestandserhalts in Deutschland zu.

Kleine Hufeisennasen halten von November bis März Winterschlaf in Höhlen, Stollen u.ä. unterirdischen Quartieren, die meist nur bis zu 20km von ihren Sommerlebensräumen entfernt sind.

Ab April sammeln sich die Weibchen einer lokalen/regionalen Population im Wochenstubenquartier. Ca. 60% von ihnen gebären dort Mitte Juni bis Anfang Juli jeweils ein Jungtier, welches nach ca. 6-wöchiger Säugezeit im Quartier das Fliegen erlernt, weshalb die Wochenstubenquartiere auch relativ geräumig sein müssen. Am Ende der Tragzeit und während der Säugezeit können die Weibchen ihre bis zu 6km vom Quartier entfernt liegenden Jagdgebiete in strukturreichen Laubwäldern nicht mehr anfliegen. Deshalb sind insektenreiche Jagdgebiete in Quartiernähe entscheidend für die Eignung eines Wochenstubenquartiers.

Kalte Temperaturen oder nasse Witterungen können während der Jungenaufzucht zu großen Jungtierverslusten führen. Hufeisennasenpopulationen wachsen deshalb langfristig betrachtet im Mittel kaum mehr als 8-9% jährlich. Dies bedeutet, dass für eine Bestandsverdoppelung ca. 10 Jahre benötigt werden. Wochenstubenquartiere werden von der Population über Jahrzehnte genutzt. Auch braucht eine Wochenstube eine gewisse Größe um „richtig funktionieren“ zu können. Sie dient der sozialen Thermoregulation (z.B.

Überbrückung von Schlechtwetterphasen durch gegenseitiges Wärmen) ebenso wie der Informationsspeicherung für die Population (z.B. über die Lage von guten Jagdgebieten, usw.).

Da Fledermäuse nicht die vor ihnen liegenden Gegenstände oder Landschaften weiträumig überblicken können, sondern mit ihrer Echoortung nur jeweils winzige Ausschnitte erfassen können, verlassen sie sich stark auf ihr Gedächtnis. Sie sind deshalb stark auf die Konstanz der Umweltbedingungen angewiesen. Bereits relativ kleine Änderungen in ihrer Umgebung, z.B. Änderungen an der Einflugöffnung des Quartiers oder die Fällung einer Baumreihe, die ihnen als Orientierung dient, führen dazu, dass die gewohnte Umgebung nicht mehr erkannt oder nicht mehr akzeptiert wird. Fledermäuse sind auf echoakustisch wahrnehmbare linienförmige Vegetationsstrukturen usw. als „Flugstraßen“ zu ihren Jagdgebieten angewiesen. Vegetationslücken, die über die Reichweite des Rufechos hinausgehen (bei der Kleinen Hufeisennase ca. 5 bis 10m) sind deshalb Barrieren, die nicht überwunden werden können. Die „verkehrsmäßige Erschließung“ des Lebensraumes ist daher ein wesentliches Infrastrukturmerkmal für das Entwicklungspotenzial eines Wochenstubenquartiers.

2.2. Ökologische Erfordernisse der Fledermausarten

Die ökologischen Erfordernisse der Population der Kleinen Hufeisennase im FFH-Objekt unterteilen sich in die inaktive (Winterschlaf) und die aktive Phase (Wanderung in den Sommerlebensraum, Wochenstube, Jagdgebiete, Wanderung in die Paarungsgebiete, Wanderung in den Winterlebensraum) und lassen sich in folgende Bereiche und Erfordernisse untergliedern:

a) Funktionale Abhängigkeiten und Erfordernisse im Umfeld des FFH-Objektes

- Populationsaustausch mit benachbarten Kolonien
- Erreichbarkeit und Nutzbarkeit überregionaler Wanderrouten (und Winterquartiere)
- Erreichbarkeit langfristig nutzbarer Jagdgebiete ausreichender Größe und Qualität
- langfristig nutzbares und ausreichendes Quartierangebot im Aktionsradius der Population
- ausreichend dimensionierte leitlinienreiche Flugkorridore

b) Funktionale Abhängigkeiten und Erfordernisse im Nahfeld des FFH-Objektes

- Ausprägung des Quartierumfeldes
- Ausprägung und Durchgängigkeit von Flugrouten und Leitlinien im Nahfeld
- Jagdgebiete im Nahfeld

c) Funktionale Abhängigkeiten und Erfordernisse des Quartierbereiches des FFH-Objektes

- Eigentums- und Nutzungsverhältnisse
- Bauliche Ausformung und „Requisiten“
- Nutzungsweise des Objekts durch die Population
- derzeit wirkende Zustandssichernde Mechanismen

Aus Gründen der Praktikabilität beschränken sich in dieser Planung die Betrachtungen des Umfelds auf einen Radius von 5 km, die des Nahfelds auf 1 km.

Die ökologischen Erfordernisse der inaktiven Phase können im Rahmen dieser Planung nicht ausreichend abgeleitet werden. Es ist davon auszugehen, dass diesen durch die Bereitstellung eines geeigneten Quartierangebots im Nahfeld (z.B.: FFH-Objekt 5135-305 Teilobjekt F28 Stollen im Kaolinsteinerbruch Altendorf) des Objektes und durch die Erreichbarkeit und Ausprägung der überregionalen Wanderrouten und die Vernetzung der langfristig nutzbaren Jagdgebiete Rechnung getragen werden kann.

2.3. Gebietsbeschreibung

Die Beschreibung des Objekts und seiner Umgebung beruht auf dem Kenntnisstand von Oktober 2011. Sie und die aus der Zustandsanalyse abgeleitete Schutzkonzeption dienen der Operationalisierung des Erhaltungszieles.

Quartierbereich des FFH-Objektes

Zum Quartierbereich der Lebensstätte gehören diejenigen Teile des Baukörpers und der umliegenden Grundflächen, die notwendig und geeignet sind, den Fledermäusen einen störungsfreien Aufenthalt an den Hangplätzen sowie ungehinderten Zu-/Abflug von/zur den Hangplätzen zu gewährleisten. Neben dem kompletten Bereich des Hangplatzes sind dies die Bereiche für Aus- und Einflug, sowie die vermittelnden Vegetationsbrücken außerhalb des Gebäudes.

Zu beachten ist, dass bei der Kleinen Hufeisennase alle von der lokalen Population in Zwabitz und Umgebung genutzten Quartiere und Quartierbereiche einzubeziehen sind, soweit eine funktionale Abhängigkeit (z.B. regelmäßige Nutzung) bekannt oder wahrscheinlich ist.

Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, Schutzstatus:

Tab. 1: Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, Schutzstatus

Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> • Adler Ladenausstattung und Innenausbau Inh. Torsten Fett
Nutzer	<ul style="list-style-type: none"> • Adler Ladenausstattung und Innenausbau Inh. Torsten Fett
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbe, Industrie (Komplex neben Hangplatz ist eine große Werkstatt) • Dachboden mit Hangplätzen wird nicht genutzt
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • gem. § 32 BNatSchG FFH-Punktobjekt Fledermäuse (Thür.-Nr. 25a), Ausweisung im Mai 2004, seit 15.07.2008 als Besonderes Schutzgebiet im Sinne der ThürNEzVO ausgewiesen
Störung/ Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • keine aktuellen Störungen bekannt

Bauliche Ausformung:

Tab. 2: Bauliche Ausformung

Bauzustand	<ul style="list-style-type: none"> • guter Gesamtzustand des Gebäudes, Teerpappdach • die Oberlichter des Flachbaus sollen in den nächsten Jahren saniert werden
Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • der Hangplatz ist dunkel
Zugang	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang durch offene Luke hinter dem Flachbau

Nutzung des Objekts durch die Population

Tab. 3: Nutzung des Objekts durch die Population

Flugrouten	<ul style="list-style-type: none"> • dazu können keine Aussagen getroffen werden
Ein- und Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> • Ausflug durch kleine Öffnung hinter dem Gebäude und durch geöffnete Luke
Hangplätze	<ul style="list-style-type: none"> • Zweigeteilter Dachboden, Hangplätze an Balken in der Nähe der Esse, auf dem Dachbodenteil welcher mit einem schwarzen Granulat auf dem Boden bedeckt ist
notwendige Komponenten	<ul style="list-style-type: none"> • Ausflug der Tiere • Anbindung an die Jagdbereiche
zeitliches Nutzungsverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ankunft: ab Mitte März • Abzug: bis Anfang November • Geburten: Mitte Juni bis Mitte Juli

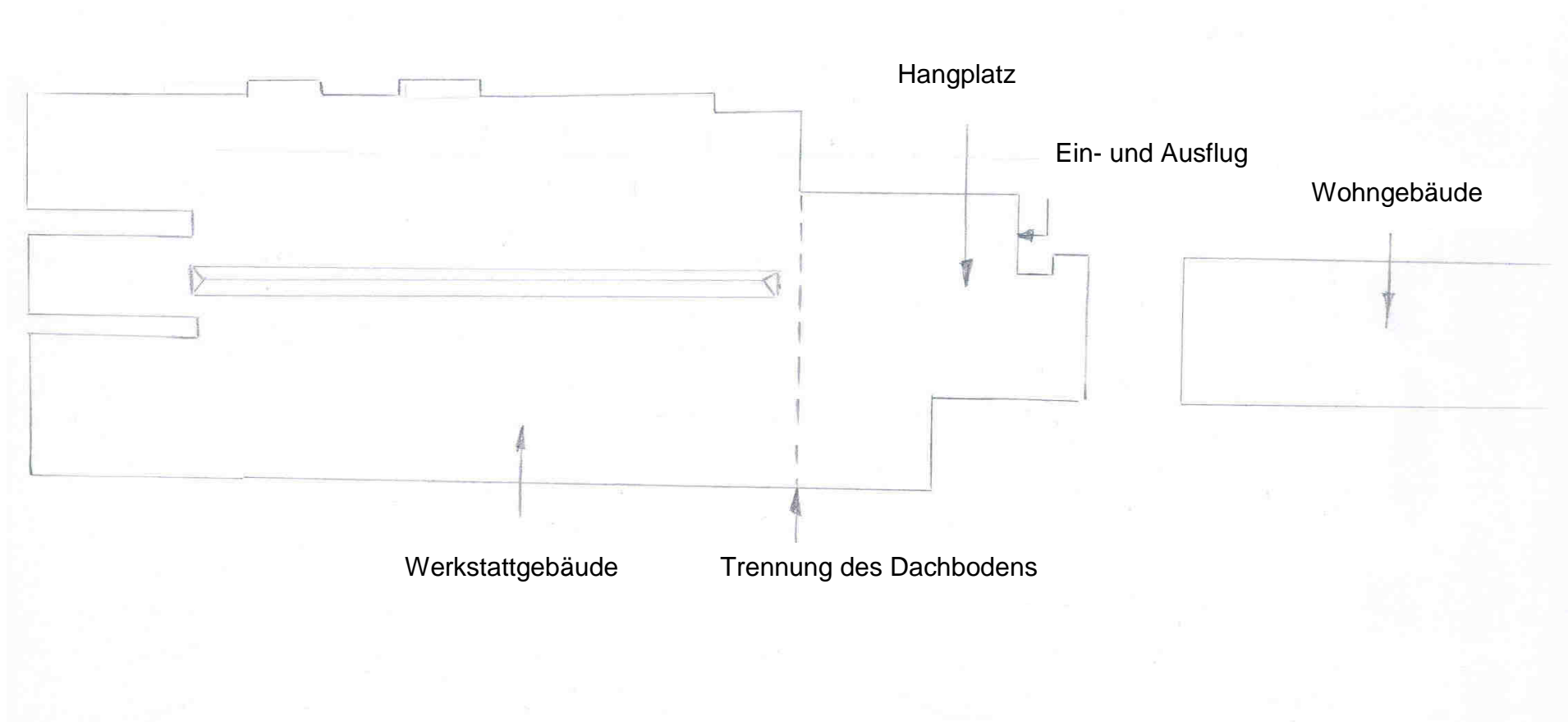


Abb. 1: Aufriss der Wochenstube der Kleinen Hufeisennase mit wichtigen Requisiten

derzeit wirkende zustandssichernde Mechanismen

Kommunikation Behörde/Eigentümer	durch Quartierbetreuer *
Bestandskontrolle	nach VILM-Kriterien
Quartierbetreuung	durch Quartierbetreuer *
Monitoring	Objekt ist im Monitoring-Programm
Maßnahmenbetreuung	durch Quartierbetreuer *

* Die Quartierbetreuer sind Herr Michael Franz (Jena) und Herr Martin Biedermann (Schweina)

Erläuterung:

Das Artenhilfsprogramm Fledermäuse wird in Thüringen von der Koordinationsstelle für Fledermausschutz betreut. U.a. führt sie im Zusammenwirken mit dem ehrenamtlichen Fledermausschutz (Interessengemeinschaft Fledermausschutz und -forschung in Thüringen - IFT e.V.) langfristige Programme zur Quartier- und Bestandsbetreuung sowie zum Artenmonitoring durch. Bedeutende Quartiere haben namentlich benannte Quartierbetreuer. Diese halten den Kontakt mit dem Quartiereigentümer und den Behörden, unterstützen, vermitteln und betreuen und übernehmen Aufgaben im Bereich der Bestandskontrolle und des Monitorings.

Nahfeld des FFH-Objektes

Als Nahfeld des Objektes gelten diejenigen Geländeabschnitte, bei denen sich ein direkter kausaler Nutzungsbezug zum Quartierbereich ableiten lässt. Er wird hier auf einen Radius von ca. 1 km begrenzt.

Die Ausprägung des Quartiernahfeldes wird bestimmt durch die Lage des Objekts im Zwabitzer Tal zwischen Bibra und Zwabitz. Unmittelbar um das Objekt und an den Ein- und Ausflug schließen kleine waldähnliche Bereiche an. Auf dem Werkstattgelände befinden sich in allen Himmelsrichtungen Leitrequisiten (z.B. Baumreihen aus Nadelgehölzen und eine Baumreihe aus verschiedenen Baumarten) welche vorrangig zwischen den nördlich und südlich des Quartiers liegenden waldähnlichen Bereichen vermitteln.

Jagdgebiete im Nahfeld der Kolonie (Erstjagdgebiete nach Ausflug oder kurz nach der Jungtiergeburt) sind die, rund um das Quartier angrenzenden waldähnlichen Bereiche, die nach Norden und Süden über Leitlinien in große Wälder vermitteln.

Flugrouten und Leitlinien im Nahfeld der Kirche, welche die Tiere in die südlich gelegenen Jagdgebiete leiten queren die Landstraße L1062, welche als Zubringer der umliegenden Ortschaften zur B88 dient. Diese Leitlinien sind nicht bekannt und können demnach auch

nicht explizit genannt werden. In Abbildung 2 werden die Leitlinien über die Landstraße L1062 dargestellt.

Vorbelastungen

Die Landstraße L1062 verläuft in geringer Entfernung südlich zum Quartier. Die Tiere müssen die Straße queren um die südlichen Jagdgebiete zu erreichen. Die Straße ist ein direkter Zubringer der umliegenden Ortschaften zur ca. 2 km entfernten Bundesstraße B88. Kleine Hufeisennasen queren den freien Luftraum niedrig in 0,5 bis 1 m Höhe und sind somit stark bedroht von Kollisionen mit Fahrzeugen.

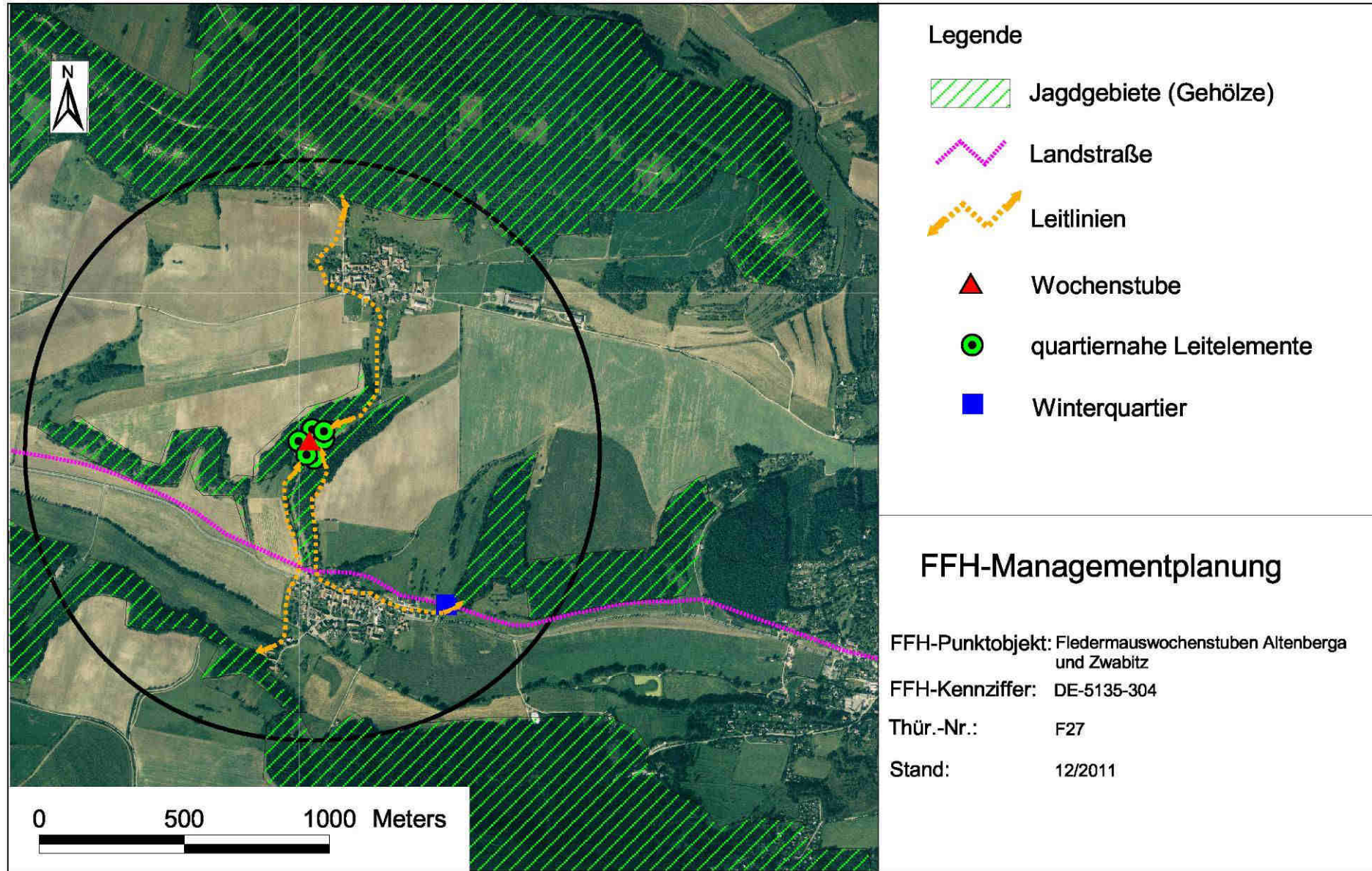


Abb 2: Darstellung des näheren Umfeldes der Wochenstube in der ehemaligen Spinnerei in Zwabitz

Umfeld des Objektes

Als Umfeld des Objekts gelten die Geländeausprägungen, denen funktional eine Bedeutung zur Einhaltung ökologischer Erfordernisse der Hufeisennasenpopulation des Objektes zuzuweisen ist. Das Umfeld wird hier auf einen Radius von ca. 5 km um das Objekt begrenzt.

Folgende ökologischen Erfordernisse sind ableitbar:

a) Populationsaustausch

Populationsaustausch mit benachbarten Kolonien (Altenberga, Kahla, Bibra, Eichenberg, Hummelshain und Orlamünde) und Winterquartieren (Höhlen, Stollen und Keller im Reinstädter Grund, in Großeutersdorf, Kahla, Bibra, Altendorf und Altenberga) ist zu erwarten. Es wurden dahingehend noch keine umfassenden Untersuchungen durchgeführt.

b) überregionale Wanderrouten

Als überregionale Wanderrouten dienen die Flusstäler der Saale und ihrer Nebenflüsse.

c) Nahrungsräume

Als wesentliche Jagdgebiete (Hauptjagdgebiete) dienen die umliegenden Waldgebiete (v.a. Laubwaldbereiche sowie locker bestandener Nadelwald) des FFH- Gebietes 130 „Reinstädter Berge“ sowie die umgebenden bewaldeten Flächen v.a. die Wälder um Bibra, Eichenberg, Großeutersdorf und Orlamünde).

d) Lebensstätten der Population

Aktuelle Ausweichquartiere der Population der Kleinen Hufeisennase in Zwabitz sind nicht bekannt, obwohl einige potentielle Ausweichquartiere zu Verfügung stehen würden (z.B.: Wochenstuben in Altenberga (Kirche, Felsenkeller und das Gutshaus Sondermann)) und Bibra (Schindlertal) Durch quartierschaffende Maßnahmen, könnten die Dachböden großer Gebäude (z.B. Kirchen) vorzugsweise in der Nähe der genutzten Hauptjagdgebiete und Bewegungskorridore der Population in anderen Dörfern nutzbar gemacht werden.

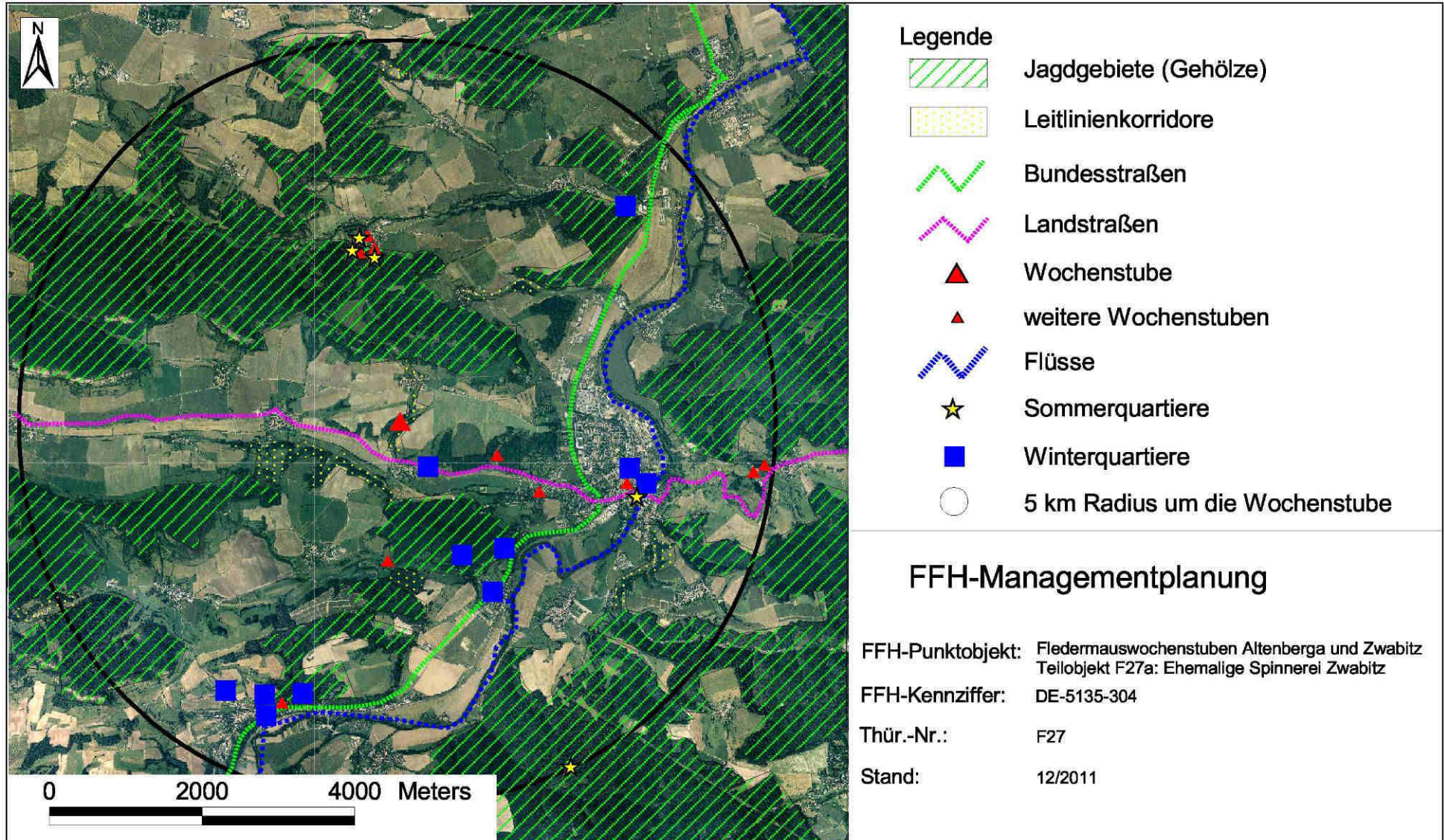


Abb.3: Wochenstube (Ehemalige Spinnerei Zwabitz) mit 5 km-Umkreis sowie Ausweichquartieren, Jagdgebieten und Leitlinienkorridoren

3. Analyse und Bewertung

3.1. Auswertung und Risikobewertung

Im Rahmen der Konsultationen ergab sich Kenntnis über nachfolgende Pläne und Projekte mit Wirkung auf das FFH-Objekt. Dargelegt werden nur Pläne/Projekte, die derzeit noch nicht, bzw. noch nicht vollständig umgesetzt sind. Ihr Risikopotential wird wie folgt, festgestellt:

Tab. 4: Risikopotentialabschätzung vorhandener Planungen

	kein Risiko	Risiko erkennbar	Risikopotential mit Begründung
Sanierung der Oberlichter im abgetrennten vorderen Bereich des Flachbaus	x		- durch die Bauarbeiten in der Umgebung der Hangplätze sind bei Bauarbeiten zwischen April & Sept. erhebliche Störungen der Tiere zu erwarten
Geplanter Ausbau der L 2161 Magdala-Göttern ab 2012 (planfestgestellt)		x	- vermehrtes Verkehrsaufkommen und höhere zugelassene Geschwindigkeiten erhöhen das Risiko des Verkehrstodes der Hufeisennasen, - Leitlinienunterbrechung durch Fahrbahnverbreiterung
bestandsnaher Ausbau der B 88/ OD Uhlstädt, Bau ab 2011 (genehmigt)		x	- Jagdgebietsverlust, - Abtrennung von der Saale, - Störungen des Quartierbereichs
Ausbau der B 88/ OD Etzelbach mit Ersatzneubau von 2 Brücken, Bau ab 2011 (planfestgestellt)		x	- Jagdgebietsverlust, - Abtrennung von der Saale, - Störungen des Quartierbereichs
Neubau der OU Uhlstädt und OU Zeutsch i.Z. der B 88 wird in Amtshilfe vom SBA Ostthüringen geplant		x	- Jagdgebietsverlust, - Abtrennung von der Saale, - Störungen des Quartierbereichs

Aus Forst- und Landwirtschaft sind zum Zeitpunkt der Planerstellung keine konkreten Projekte bekannt, so dass hier keine Bewertung erfolgt. Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich z.B. bei der Beseitigung von Hecken und anderen Leitstrukturen, bei der Bekämpfung von Forstschädlingen oder der flächigen Verjüngung der teilweise altersgleichen Bestände.

3.2. Bewertung

Bewertet wird der Zustand zum Zeitpunkt Oktober 2011. Nachfolgende Bewertungsschemata sind relevant:

Bewertung gem. den Vorgaben des Standarddatenbogens (EU-Schema)

Tab. 5: Bewertungsschema - EU-Schema

Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Population	Der Anteil der Population am Gesamtbestand in Deutschland ist mäßig.	B
Erhaltungszustand	Der Erhaltungszustand weist eine gute Ausprägung auf.	B
Isolierungsgrad	Der Isolierungsgrad innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes in Deutschland ist mittel/durchschnittlich.	B
Gesamtbeurteilung	Die Gesamtbeurteilung ergibt sich rechnerisch aus den Einzelbeurteilungen.	B

Die aktuelle Bewertung entspricht der Bewertung des Standarddatenbogens aus dem Jahr 2004.

Bewertung gemäß den „Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“ (SCHNITTER, P. et al. 2006)

Für die Art: Kleine Hufeisennase

Für die Teillebensräume: Wochenstubenquartier

Tab. 6: Bewertungsschema - nach SCHNITTER et al., 2006

Zustand der Population	A (hervorragend)	B (gut)	C (mittel – schlecht)
Populationsgröße			
Populationsentwicklung Anzahl adulter Weibchen, Ergebnisse jährlicher Zählungen/ Vergleich mit Beginn des Berichtszeitraumes	konstant oder angestiegen (>20%) oder Kolonie umfasst >30 adulte Weibchen		
Habitatqualität			
Mikroklimatische Bedingungen / Einflug	günstige mikroklimatische Bedingungen und Einflug gesichert		
Ausweichquartiere mit mikroklimatisch differenzierten Hangplätzen	hervorragend geeignete Ausweichquartiere vorhanden		

Zustand der Population	A (hervorragend)	B (gut)	C (mittel – schlecht)
Beeinträchtigungen			
Quartierbetreuung	Regelmäßig		
Gebäudesubstanz		intakt	

Basis für Einschätzungen zur Populationsgröße sind die Bestandszählungen der letzten 3 Jahre. Erfassungen zum Erhaltungszustand des Teillebensraumes Jagdgebiet wurden nicht durchgeführt.

3.3. Bewertung durch Vergleich der Koloniesituation mit dem allgemeinen Leitbild einer Hufeisennasenwochenstubenkolonie

Die Darlegung des Leitbildes sowie die Erläuterungen zum Abgleich mit dem Leitbild werden im Anhang wiedergegeben.

Tab. 7: Bewertungsschema – Abgleich mit Leitbild

		entspricht dem Leitbild	entspricht weitgehend dem Leitbild	entspricht dem Leitbild weitgehend nicht	widerspricht dem Leitbild
Population					
	Artenspektrum		x		
	Quartierstatus		x		
	Bestandstrend			x	
Gebäude					
	Dach/Feuchtigkeit		x		
	Fußboden	x			
	Beleuchtung	x			
	Holzschutz	dazu können keine Angaben gemacht werden			
	Bewitterung/ Wärmeregime		x		
	Ein- und Ausflug	x			
	Hangplätze	x			
	Nutzung	x			
	Sonstige Störung	x			
Nahfeld					
	Beleuchtung/ Anstrahlung	x			
	„Leitrequisiten“ direkt am Quartier	x			
	Straßenverkehr			x	
	Flugkorridore / Leitlinien	x			
Umfeld					
	Anbindung an Jagdgebiete	x			
	Straßenverkehr			x	
	Winterquartier	dazu können keine Angaben gemacht werden			
	Jagdgebiete	dazu können keine Angaben gemacht werden			

4. Maßnahmenplanung

Aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes zu den Erfordernissen der Population konzentrieren sich nachfolgend aufgeführte Maßnahmen auf den Quartierbereich und das Nahfeld. Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dadurch eine Sicherung der Population allein nicht gewährleistet ist. Hinweise zu den bei ggf. durchzuführenden Projekten oder auftretenden Planungssituationen tiefer zu bearbeitenden Fragen werden im Kapitel „Wissensdefizite“ gegeben.

Die aufgeführten Kosten beziehen sich auf einen Planungszeitraum von 6 Jahren bei der Inanspruchnahme eines gewerblichen Dienstleisters. Kostensparende Synergieeffekte, die sich z.B. bei der projektgebundenen Durchführung von Maßnahmenkombinationen in einer Hand ergeben, sind nicht berücksichtigt, da die Durchführungsmodalitäten noch nicht fixiert sind. Zur Kostenkalkulation vgl. Kapitel 4.6.

Weitere Maßnahmen außerhalb des FFH-Objektes, welche im Rahmen dieses Managementplanes nicht detailliert untersetzt werden können, sind im Anhang aufgeführt.

4.1. Umsetzungsinstrumente

Zur Erhaltung und Sicherung der FFH-Gebiete stehen im Freistaat Thüringen nachfolgende Instrumente zur Verfügung:

1. zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen dienen folgende Förderprogramme

ENL	Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 14.05.2008)
NALAP	Programm zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 01.01.2005)

Relevante Förderbereiche beider Programme sind im Anhang abgedruckt

2. Zur Abwendung von Verschlechterungen des Erhaltungszustandes (Sicherungsmaßnahmen) dienen nachfolgende Schutzmaßnahmen im Sinne des Abschnitt 6 der „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ in Thüringen“ (FFH-Einführungserlass 224-41462 des TMLNU in der Fassung vom 22.Juli 2009).

Vertragliche Vereinbarungen

Vertragliche Vereinbarungen sollen im Freistaat Thüringen, wo immer es geht, anderen Regelungen vorgezogen werden. Voraussetzung ist hierfür, dass der erreichte Schutz im Sinne des Gesetzes einer Unterschutzstellung gleichwertig ist.

- Verwaltungsvorschriften sowie Verfügungsbefugnisse eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers

Verwaltungsvorschriften genügen dann, wenn sichergestellt ist, dass durch einen öffentlichen oder gemeinnützigen Eigentümer ein günstiger Erhaltungszustand gewährleistet wird.

- Schutzmaßnahmen nach anderen Fachgesetzen

Als Schutzmaßnahme nach anderen Fachgesetzen ist z.B. die Ausweisung als Naturwaldreservat oder Naturwaldparzelle nach dem ThürWaldG zu verstehen.

- Schutzgebietsausweisung

Soweit andere Instrumentarien zur Sicherung nicht ausreichen, ist eine Schutzgebietsausweisung nach § 20 BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) erforderlich

Gemäß Einführungserlass ist hierbei eine Kombination verschiedener Schutzmaßnahmen, möglich.

4.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

4.2.1. Entfernung von Fledermauskot

Beschreibung:	Um Konflikte zu vermeiden und Schäden am Bauwerk vorzubeugen, muss der Fledermauskot regelmäßig entfernt werden.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	Eigentümer
Förderung / Finanzierung:	NALAP *
Durchführungszeitraum:	alle 3 Jahre
Durchführungskosten:	120 €
Bemerkung:	*) i.d.R. nur einmalige Durchführung absicherbar

4.2.2. Ausbesserung bzw. Sanierung der Oberlichter des Gebäudes

Beschreibung:	Die Oberlichter sollen in den nächsten Jahren saniert werden. Um die Störungen für die Fledermäuse so gering wie möglich zu halten, soll diese Maßnahme möglichst zwischen Spätherbst und Frühjahr durchgeführt werden, wenn die Tiere nicht in dem Gebäude sind.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	Eigentümer
Förderung / Finanzierung:	NALAP
Durchführungszeitraum:	innerhalb der nächsten 6 Jahre
Durchführungskosten:	5.000 € (nur Mehrkosten)
Bemerkung:	*) als Kleinmaßnahme nur bedingt über NALAP zu realisieren.

4.2.3. Durchführung von quartierschaffenden und –verbessernden Maßnahmen in der Umgebung der ehemaligen Spinnerei Zwabitz

Beschreibung:	Es sind in der Umgebung des Objektes bereits einzelne Ausweichquartiere geschaffen wurden. Damit ein komplexes System von Ausweichquartieren entstehen kann, ist aber die Schaffung weiterer Quartiere notwendig.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	innerhalb der nächsten 6 Jahre
Durchführungskosten:	1.000 €

4.3. Notwendige Sicherungsmaßnahmen

4.3.1. Jährliche Bestandskontrolle

Beschreibung:	Die Populationsstärke der Hufeisennasenkolonie muss regelmäßig ermittelt werden, um frühzeitig auf ggf. auftretende bestandsgefährdende Beeinträchtigungen aufmerksam zu werden.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	jährlich
Durchführungskosten:	600 €

4.3.2. Feststellung und ggf. Herstellung der Nutzbarkeit des Quartiers durch Kontrolle im Frühjahr

Beschreibung:	Vor Ankunft der Hufeisennasen muss im Quartier geprüft werden, ob die Zuflugwege und Einflugöffnungen frei sind.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	jährlich
Durchführungskosten:	600 €

4.3.3. Quartierbetreuung durch benannten Ansprechpartner

Beschreibung:	Für das FFH-Objekt muss ein Ansprechpartner benannt sein, der den Eigentümer bei allen anstehenden Fragen & Problemen unterstützt & ein langjähriges Vertrauensverhältnis aufbaut.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	laufend
Durchführungskosten:	2.400 €
Bemerkung:	veranschlagt sind 4 Betreuungseinsätze / Jahr

4.3.4. Festlegung von Nutzungsregeln mit dem Eigentümer/Nutzer

Dabei sollen folgende Maßgaben beachtet werden:

1. keine Außenbeleuchtung anbringen
2. Verzicht auf Durchführung von Veranstaltungen mit Emissionen (Gerüche, Schall, Licht), die über die üblichen hinausgehen
3. Verzicht auf Veränderungen im Dachbereich (keine Veränderungen an den Hangplätzen, keine Beleuchtung, keine Nutzungserweiterung)
4. Unterrichtung der UNB über alle geplanten Aktivitäten im Quartierbereich.

Beschreibung:	Die Hufeisennasenpopulation kann durch das „normale Wirtschaften“ bereits erheblich beeinträchtigt werden. Um Konfliktsituationen zu vermeiden, sollen mit dem Eigentümer einvernehmliche Nutzungsregeln aufgestellt und vertraglich fixiert werden.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung und Eigentümer
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	laufend
Durchführungskosten:	können noch nicht ermittelt werden
Bemerkung:	es ist eine thüringenweit gültige Lösung anzustreben

4.4. Notwendige sonstige Maßnahmen

4.4.1. Dokumentation der auf die Population wirkenden Maßnahmen

Beschreibung:	Da sich die Wirkung einer Maßnahme erst in der Retrospektive abschätzen lässt, ist es notwendig alle auf die Population einwirkenden Maßnahmen zu dokumentieren.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung und Kreis
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	laufend
Durchführungskosten:	450 €
Bemerkung:	Die Durchführungskosten beziehen sich auf das Zusammenführen und die Aufbereitung der Maßnahmendokumentation für eine Berichtserstellung

4.4.2. Erhebung der Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands der Kleinen Hufeisennasen gemäß den Vorgaben von SCHNITTER et al (2006).

Beschreibung:	Die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfordert eine regelmäßige Zustandsbewertung. Relevant sind die beiden Bewertungsschemata, die in diesem Plan genannt werden, sowie die Überprüfung
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	einmal in 6 Jahren
Durchführungskosten:	450 €
Bemerkung:	Die Durchführungskosten beziehen sich auf die Vorortbefassung und die Aufbereitung der Maßnahmendokumentation für eine Berichterstattung

4.4.3. Überprüfung der Koloniezustands gem. Leitbildschema dieses Managementplanes

Beschreibung:	Die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfordert eine regelmäßige Zustandsbewertung
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	einmal in 6 Jahren
Durchführungskosten:	450 €
Bemerkung:	Die Durchführungskosten beziehen sich auf die Vorortbefassung und die Aufbereitung der Maßnahmendokumentation für eine Berichterstattung

4.4.4. Überprüfung der Maßnahmen dieses Managementplanes auf Vollzug bzw. Änderungsbedarf.

Beschreibung:	Der Vollzug des Gebietsmanagements erfordert eine regelmäßige Überprüfung des Managementplanes
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	einmal in 6 Jahren
Durchführungskosten:	450 €
Bemerkung:	Die Kosten der Fortschreibung des Planes sind damit nicht abgedeckt.

4.5. Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles führen können

Nachfolgende Vorhaben sind nach § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig, da sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes führen können.

4.5.1. Wesentliche Änderungen im Vegetationsbestand (Hecken, Eingrünung) des Grundstückes.

Großflächige Änderungen im Vegetationsbestand des Grundstückes, die dazu führen, dass die Kleinen Hufeisennasen in der Dämmerung Flugwege ohne Deckung nutzen müssten oder dazu führen, dass die derzeitige Abschattung gegen das Licht der Straßenbeleuchtung unterbrochen wird, können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles führen.

4.6. Zusammenfassende Kostenübersicht

Die Kostenschätzung bezieht sich auf einen Umsetzungszeitraum von 6 Jahren und erfolgt unter der Annahme, dass fachspezifische Anleitung, die über die Aufgaben der Quartierbetreuung hinausgeht, durch die Koordinationsstelle für Fledermausschutz oder eine Naturschutzbehörde kostenfrei sichergestellt ist. Nicht berücksichtigt sind ebenfalls die ggf. notwendigen Werbungs- und Ausbildungskosten für die Etablierung eines neuen Quartierbetreuers, falls die Umstände dies erfordern sollten.

Für die Umsetzung der in Kapitel 4.2 bis 4.5. beschriebenen Maßnahmen ist mit folgenden Kosten zu rechnen.

Tab. 8: Kostenschätzung

Nr.	Bezeichnung	Personal	Sachkosten/ Vergabe an Dritte	Einzel- summe	Anzahl in 6 Jahren	Gesamt
4.2.1.	Kotentfernung mit Abtransport (ohne Entsorgungskosten)	1 Std. x 10 €	50,00 €	60,00 €	2	120,00 €
4.2.2.	Ausbesserung bzw. Sanierung der Oberlichter des Gebäudes	nur Mehrkosten	5.000,00 €	5.000,00 €	1	5.000,00 €

Nr.	Bezeichnung	Personal	Sachkosten/ Vergabe an Dritte	Einzel- summe	Anzahl in 6 Jahren	Gesamt
4.2.3.	Quartierschaffende Maßnahmen in der Umgebung der ehemal. Spinnerei Zwabitz	Schaffung von Ein-/ Ausflugsöffnungen	1.000,00 €	1.000,00 €	1	1.000,00 €
4.3.1.	Bestandskontrolle	2 Std. x 45 €	10,00 €	100,00 €	6	600,00 €
4.3.2.	Feststellung der Quartiernutzbarkeit	2 Std. x 45 €	10,00 €	100,00 €	6	600,00 €
4.3.3.	Quartierbetreuung (4 x jährlich)	8 Std. x 45 €	40,00 €	400,00 €	6	2.400,00 €
4.3.4.	Nutzungsvertrag	Kosten können derzeit nicht spezifiziert werden				-
4.4.1.	Maßnahmendokumentation	10 Std. x 45 €	450,00 €	450,00 €	1	450,00 €
4.4.2.	Bewertung nach SCHNITTER	10 Std. x 45 €	450,00 €	450,00 €	1	450,00 €
4.4.3.	Überprüfung Leitbild	10 Std. x 45 €	450,00 €	450,00 €	1	450,00 €
4.4.4.	Maßnahmenüberprüfung Managementplan	10 Std. x 45 €	450,00 €	450,00 €	1	450,00 €
	Summe	Mindestsumme, da Einzelposten teilweise noch nicht kalkulatorisch fassbar				11.520 €

Nicht berücksichtigt in dieser Kostenaufstellung sind die Kosten, die durch die bloße Existenz des FFH-Gebietes für den Eigentümer oder einen Planungsträger / Eingreifer entstehen. Dazu gehören z.B. die Kosten für die Ergänzung des Bebauungsplanes und die je nach naturschutzrechtlicher Abarbeitung ggf. anfallenden Kosten der Erheblichkeitsabschätzung von Maßnahmen am Objekt bzw. im Umfeld (z.B. Pflegemaßnahmen an Gewässern mit Leitliniencharakter, Baumaßnahmen mit Immissionswirkung z.B. Licht, Lärm auf das Objekt).

4.7. Erläuterungen zur Maßnahmenumsetzung

Durch geeignete Kombination und Zusammenfassung der o.g. aufgeführten Maßnahmen können sich ggf. kostensenkende Synergieeffekte ergeben. Zur Umsetzung können deshalb folgende Erläuterungen / Empfehlungen ausgesprochen werden:

Quartierbetreuung, Bestandsbeobachtung und Monitoring

Bislang werden Aktivitäten für Thüringen zentral organisiert und unter der Betreuung der Koordinationsstelle für Fledermausschutz durchgeführt. Die Beibehaltung dieser Vorgehensweise ist anzustreben.

Maßnahmendokumentation, Evaluierung für Berichte

Bislang werden diese Maßnahmen für Thüringen zentral organisiert und unter der Federführung der Koordinationsstelle durchgeführt. Die Beibehaltung dieser Vorgehensweise ist anzustreben.

Kleinmaßnahmen und Kotberäumung

Kleinmaßnahmen können unter Anleitung und Organisation des Quartierbetreuers durchgeführt werden. Die Finanzierung dieser Kleinmaßnahmen im Rahmen des NALAP ist aufgrund des hohen organisatorischen Aufwandes erfahrungsgemäß schwierig.

Bauliche Maßnahmen

Es bietet sich an, größere Maßnahmen zeitlich, organisatorisch und förderlich gekoppelt als NALAP-Maßnahme abzuwickeln.

Durch die Lebensstätte induzierte laufende Arbeiten und Notwendigkeiten zur Rücksichtnahme

Dem Eigentümer entsteht durch die Fledermauswochenstube ein Verlust von Nutzfläche auf dem Dachboden (Lagermöglichkeiten) zudem wird ein hohes Maß an Rücksichtnahme im Nutzungsverhalten von ihm erwartet (z.B. enge Absprachen mit UNB, usw.) und er hat sich um die Beseitigung und die Entsorgung des anfallenden Fledermauskots zu kümmern. Es ist derzeit nicht geklärt, ob diese Leistungen für das Gemeinwohl grundsätzlich entschädigungsfrei vom Eigentümer in einem Besonderen Schutzgebiet erbracht werden müssen. Unabhängig davon ist es sinnvoll, mit dem Eigentümer eine Zielvereinbarung zu treffen, welche diese Leistungen definiert, die nicht über die Verbotstatbestände des BNatSchG normiert werden, bzw. deren Erheblichkeit der Abwägung unterliegen. Diese Zielvereinbarung könnte ein öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Vertrag z.B. Mietvertrag sein, der auch eine regelmäßige Zuwendung an den Eigentümer beinhalten kann.

Entsprechende Zielvereinbarungen / Regelungen sollten thüringenweit einheitlich entwickelt werden.

4.8. Wissensdefizite

Zur Sicherung des Erhaltungszustandes des FFH-Objekts/der Population und zur Verbesserung der Rechtssicherheit von Planungen im Nahfeld und im Umfeld ist es zielführend, folgende Fragen vorrangig zu klären:

- a) Welche Flugrouten werden von der Population hauptsächlich auf ihrem Weg in die Jagdgebiete genutzt?
- b) Welche Jagdgebiete werden von der Population hauptsächlich angefliegen?
- c) Gehen von den angrenzenden Straßen Zerschneidungswirkungen aus?

Zu a): Sowohl der Verlust von quartiernahen Jagdgebieten, als auch die Unterbrechung von Leitlinien können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führen. Solche Beeinträchtigungen können z.B. im Zuge von Wegebau- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen, bei der Durchführung der Gewässerpflege oder bei der Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Flächen entstehen.

Zu b): Aus der Biologie der Art lässt sich ableiten, dass von der Population der Kleine Hufeisennase im FFH-Objekt vorrangig Säume und Laubwaldbereiche bejagt werden. Wesentliche Jagdgebiete werden sich in forstwirtschaftlich genutzten Bereichen befinden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Population können sich z.B. ergeben, bei der Kalamitätenbekämpfung durch Reduktion von Nahrungsressourcen, bei der Holzfällung durch den Verlust von Lebensstätten, bei der Holzernte durch Verminderung der Zahl der Lebensstätten, beim forstlichen Wegebau durch den Verlust von Lebensstätten und die Unterbrechung von Leitlinien, bei der Aufforstung und Waldrandbegradigung durch den Verlust von Jagdgebieten, beim (großflächigen) Verjüngen von Laubholzaltbeständen oder Unterpflanzung oder Freistellung durch den Verlust (weitgehend) vegetationsfreier Bodenflächen.

Zu c): Die Landstraße L1062 befindet sich in weniger als 500 m Entfernung zum Objekt. Die Landstraße ist ein Zubringer der umliegenden Ortschaften zur Bundesstraße B 88, welche sich in ca. 2km Entfernung zum Objekt befindet. Somit ist die Gefahr von Kollisionen zwischen Fledermäusen und Fahrzeugen sehr hoch. Derzeit kann keine gesicherte Prognose über den Einfluss der Landstraße sowie den Ausbau und den Betrieb der Bundesstraße auf die Wochenstube der Kleinen Hufeisennase in der ehemaligen Spinnerei Zwabitz gegeben werden.

5. Literatur/Quellen

BNATSCHG: in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG:
Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

DIETZ, C., O.V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 — Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. & G. KAULE (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.-Naturschutz und Landschaftsplanung (Stuttgart), 36: 325-333

RICHTLINIE 92/43/EWG: Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. : Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 (1998). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bundesamt für Naturschutz. Bonn, Bad Godesberg.

SCHNITTER, P. et al. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.– Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

THÜRNEZVO: Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung ThürNEzVO), vom 29. Mai 2008. –GVBl. S. 181

6. Anhang

Die Anhänge werden als eigenständige Dokumente geführt.